

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 37.

Weimar.

19. Dezember 1889.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Nachtrags vom 15. Mai 1889 zur Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858 bezüglich der Bezeichnung der beamteten Aerzte, Seite 253. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ernennung des Geheimen Regierungsrath Dr. Krause zu Weimar zum Vorsitzenden des musikalischen Sachverständigen-Vereins betreffend, Seite 253. — Ministerial-Bekanntmachung, die Befreiung des Dienst- und sonstigen Einkommens betreffend, Seite 254.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[114] I. Mit Bezugnahme auf die Bestimmungen in dem Nachtrage vom 15. Mai d. J. zur Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858 — Regierungs-Blatt Seite 105 — wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs hierdurch verordnet, daß vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen — 1. Januar 1890 — ab der erste Bezirksarzt zu Weimar und Eisenach die dienstliche Bezeichnung als „Großherzoglicher Landgerichtsarzt“, der zweite Bezirksarzt zu Weimar und Eisenach sowie alle übrigen zeitherigen Großherzoglichen Amtspophysiker die dienstliche Bezeichnung als „Großherzoglicher Bezirksarzt“ zu führen haben.

Weimar, den 4. Dezember 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Stichling.

[115] II. Höchsten Orts ist der Geheime Regierungsrath Dr. jur. P. Krause hier zum Vorsitzenden des musikalischen Sachverständigen-Vereins ernannt worden, nachdem der frühere Inhaber dieser Stellung, Generalintendant Wirklicher Geheimrath Freiherr von Loën aus ihr in Folge Ab-